

Beschluss des Landesvorstands der FDP Baden-Württemberg vom 27.9.2021

Selbstbestimmte Mobilität in allen Lebenslagen

Wir Freien Demokraten Baden-Württemberg wollen allen Menschen selbstbestimmte Mobilität ermöglichen. Damit Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ungehindert unterwegs sein können, sind sie auf umfassende Barrierefreiheit angewiesen. Diese wollen wir sicherstellen und nach Kräften fördern. Insbesondere schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung oder einer außergewöhnlichen Gehbehinderung sind auf die Nutzung eines Automobils angewiesen, da der öffentliche Personennahverkehr noch längst nicht vollständig barrierefrei gestaltet ist. Wir Freien Demokraten treten dafür ein, vorhandene Barrieren auch im automobilen Individualverkehr abzubauen, um mobilitätseingeschränkten Menschen die Teilhabe zu ermöglichen.

Hierzu sprechen wir uns für folgende Maßnahmen aus:

- Die Zahl der Parkplätze für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG, landläufig: „Schwerbehindertenparkplätze“) in baden-württembergischen Städten und Gemeinden ist auf den Bedarf zu prüfen und gegebenenfalls zu erhöhen.
- Einen Ausbau von E-Ladestationen in baden-württembergischen Städten und Gemeinden darf es nicht auf zu Lasten der dringend benötigten „Schwerbehindertenparkplätze“ geben. Die aus einigen Kommunen bekannte Praxis der ersatzlosen Umwidmung von Schwerbehindertenparkplätzen in Parkplätze für Elektrofahrzeuge lehnen wir daher ab.
- Parkplätze für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen sollen besser sichtbar gemacht werden, beispielsweise mit farblichen Markierungen, wie dies in Frankreich oder Spanien üblich ist.
- Die Auffindbarkeit von Parkplätzen für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen muss auch im digitalen Raum verbessert werden. Hinweise auf entsprechende Parkmöglichkeiten in digitalen Parkleitsystemen und Park-Apps spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Auch auf kommunalen Websites sollen sich Menschen über die barrierefreien Parkmöglichkeiten im Gemeindegebiet informieren können, um unnötigen und oft kraftraubenden Suchverkehr zu vermeiden. Entsprechende digitale Informationsangebote gilt es einzurichten.

- Die bei der Planung öffentlich zugänglicher Gebäude zu erstellenden Parkkonzepte sollen so geplant werden, dass die Bedürfnisse von schwerbehinderten, mobilitätseingeschränkten und älteren Menschen bestmöglich berücksichtigt werden. So ist eine an die Nutzungsart des Gebäudes angepasste Zahl von Parkplätzen für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen vorzuhalten. Dies kann bei Gebäuden der Daseinsvorsorge wie beispielsweise Krankenhäusern, Schwimmbädern, Friedhöfen oder Bildungseinrichtungen auch bedeuten, eine über die zwingenden gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Zahl entsprechender Parkplätze einzuplanen. Die Parkplätze für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen sind in Eingangsnähe zu platzieren, um kurze Wege für die mobilitätseingeschränkten Menschen zu gewährleisten.
- Wir appellieren an Kommunen und kommunale Unternehmen, die Betreiber von Parkhäusern und Tiefgaragen sind, vereinfachte Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen untergebrachten Parkplätzen für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen zu schaffen. Wo dies nicht mit baulichen Maßnahmen - beispielsweise der Unterbringung der Parkplätze vor einer Zufahrts-/Bezahlschranke - möglich oder sinnvoll ist und die Parkplätze daher hinter der Schranke untergebracht werden müssen, ist beispielsweise an die Ausgabe von gebührenfreien Dauerparkkarten für schwerbehinderte Menschen zu denken. Diese können bei der betreffenden Gemeindeverwaltung oder dem kommunalen Betriebsunternehmen gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen aG beantragt werden und eine reibungslose Ein- und Ausfahrt ermöglichen.
- Die Bußgeldsätze für das widerrechtliche Parken auf „Schwerbehindertenparkplätzen“ sollen nach Inkrafttreten des neuen Bußgeldkatalogs weiterhin überprüft und angepasst werden.
- Ein gelber Sonderparkausweis für Menschen mit Schwerbehinderung nach dem Vorbild der Bundesländer Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern (dort: *dunkelblauer Parkausweis BY*) soll in Baden-Württemberg eingeführt werden. Mit diesem gelben Parkausweis wird schwerbehinderten Menschen, die durch das Raster der sehr strengen Kriterien der bundesweit gültigen orangefarbenen und blauen Sonderparkausweise fallen, in den betreffenden Bundesländern qua Landesrecht eine für die Aufrechterhaltung individueller Mobilität unerlässliche Parkerleichterung gewährt. Der Kreis der Berechtigten für einen gelben Sonderparkausweis umfasst dabei Personen, denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt wurde und die sich maximal 100 Meter weit fortbewegen können sowie Personen, die sich aufgrund einer erheblichen vorübergehenden (Operation, Unfall, Krankheit) oder amtlich noch nicht anerkannten dauerhaften Mobilitätsbeeinträchtigung maximal 100 Meter weit fortbewegen können. Die mit dem gelben Sonderparkausweis verliehenen Berechtigungen sollen entsprechend der Regelung in anderen Bundesländern denjenigen des orangefarbenen Parkausweises entsprechen.

- Perspektivisch soll auch der strenge Kriterienkatalog für die Erteilung eines bundesweit gültigen orangefarbenen oder blauen Sonderparkausweises angepasst werden. Ziel muss es sein, den Kreis der Berechtigten perspektivisch zu erweitern. Obgleich das Thema in Verantwortung des Bundes liegt, muss das Land Baden-Württemberg hier im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten - beispielsweise in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz - tätig werden.